

TRANSPORTBEDINGUNGEN

der Rudolph Logistik Gruppe SE & Co. KG

für die Durchführung von Transportleistungen durch externe Speditionsunternehmen im Auftrag der Rudolph Automotive Logistik GmbH und der Rudolph Spedition und Logistik GmbH

1 Anwendungsbereich / Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Transportverträge der Rudolph Automotive Logistik GmbH und der Rudolph Spedition & Logistik GmbH als Spediteur oder Frachtführer im Nachfolgenden „AG“ mit ihren ausführenden Frachtführern (im Nachfolgenden auch „Auftragnehmer“ und „AN“), soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, soweit es sich um solche gleicher Art handelt, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden oder nicht nochmals gesondert auf diese hingewiesen wird. Sie gelten für die Erbringung der Leistungen in Deutschland sowie Europa. Maßgebend ist jeweils die bei Abschluss des Vertrags gültige Fassung der AGB.

Der AN erkennt mit seinem Angebot / seiner Annahme diese AGB an.

Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN, insbesondere auch der Geltung der ADSp, zurzeit der ADSp 2017, wird ausdrücklich widersprochen.

Ausdrücklich getroffene Regelungen in den Einzelaufträgen gehen diesen AGB vor.

2 Allgemeine Regelungen für die einzelnen Transportverträge

2.1 Zustandekommen der einzelnen Transportverträge

Die Angebote des AG sind freibleibend und unverbindlich. Vereinbarungen über Transportleistungen werden erst mit der Bestätigung des Vertrages durch den AG verbindlich.

Der Vertrag (im Nachfolgenden auch „Transportvertrag“) kommt mit allen getroffenen Regelungen auch konkludent mit einvernehmlicher Aufnahme der Leistungen, spätestens mit Beginn der Beladung, zustande.

2.2 Anzuwendendes Recht / Rechtswahl / Gerichtsstand

Es gelten die gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland sowie das insoweit zwingend anwendbare internationale Recht, z. B. die CMR, sowie das EU-Recht.

Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten aufgrund von abgeschlossenen Verträgen und über Ansprüche aus anderen Rechtsgründen, die mit diesen Verträgen zusammenhängen, ist Kassel der alleinige Gerichtsstand.

2.3 Kündigung und Beendigung der einzelnen Transportverträge

Der Vertrag kann außerordentlich, auch mit sofortiger Wirkung, gekündigt werden, soweit hierfür einer der im Nachfolgenden aufgeführten außerordentlichen Kündigungsgründe vorliegt. § 415 HGB bleibt unberührt.

Außerordentliche Kündigungsgründe

- Zahlungsverzug mit unstreitiger Frachtzahlung in Höhe von 5.000,00 € sowie das Vorliegen von diesbezüglich mindestens zwei Mahnungen mit Kündigungsandrohung
- Schwere Pflichtverletzungen, z. B. Geltendmachung von nach diesen AGB unberechtigten Leistungsverweigerungen, unberechtigten Drohungen oder Durchführungen des Abbruchs der Logistikleistung
- Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dem Vertrag oder den AGB mit der Folge erheblicher negativer Auswirkungen für die Gegenseite, z. B. Verstöße gegen Geheimhaltungsvorschriften
- Insolvenzantragstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Ablehnung mangels Masse bei einer der Vertragsparteien
- Wegfall von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen/Nutzungsmöglichkeiten

Ausschlüsse von bestimmten Kündigungsrechten

Die Kündigungs- bzw. Beendigungsrechte des AN nach den §§ 417 bis 419 HGB, 410 Abs. 2 HGB und ggf. ähnliche Rechte werden ausdrücklich ausgeschlossen. Im Hinblick auf die Priorität des reibungslosen Ablaufs der Transportlogistik für den AG hat der AN bei Hindernissen jedweder Art unverzüglich Weisung des AG einzuholen. Sofern Weisungen des AG nicht einholbar sind, wird für diese Fälle ausdrücklich das vorrangige Interesse des AG an der Durchführung des Transports, auch verspätet und gegen jedwede notwendigen Mehraufwendungen, erklärt. Soweit dieser Kündigungs- oder Beendigungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist, etwa im Rahmen der CMR, wird hiermit das Interesse des AG für alle Ausführungsgeschäfte erklärt und diesbezüglich Weisung erteilt, den Transport in jedem Falle fortzusetzen, auch ggf. gegen Mehraufwand, soweit gesetzlich vorgesehen. Die Leistung hat in jedem Falle erbracht zu werden. Dies gilt, soweit nicht durch zwingende öffentliche – rechtliche Regelungen, z. B. des Gefahrgutrechts, ein Abladen oder eine Zwischenlagerung an geeigneter Stelle vorgeschrieben ist.

Zur Klarstellung: Die Rechte des AN sind insoweit auf die eventuellen gesetzlichen Mehrvergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche beschränkt.

Stornierung vor Ladung des Gutes/ Kündigung durch den AG

Kündigt der Hauptauftraggeber (Kunde) des AG dem AG den der Beauftragung zugrunde liegenden Vertrag, so kann der AG in folgenden Fällen kostenfrei kündigen (im Nachfolgenden auch „stornieren“):

- Die Stornierung erfolgt binnen einer Stunde nach Beauftragung.
- Die Stornierung erfolgt am Vortag der geplanten Transportausführung bis spätestens 16 Uhr, mindestens jedoch 14 Stunden vor der avisierten Ladezeit.

Bei kürzerer Kündigungsfrist kommt § 415 Abs. 2 HGB zur Anwendung.

Für eine Stornierung ist eine rechtzeitige Benachrichtigung per E-Mail ausreichend.

2.4 Leistungsinhalte und Beschreibung der Transportleistungen

Der AN hat die Transportleistungen gemäß den näheren Festlegungen in den einzelnen Transportverträgen unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen, im **Selbsteintritt** durch angestelltes Stammpersonal ordnungsgemäß und fristgerecht zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Dem AN ist bekannt, dass die Transporte des AG häufig zeitkritisch sind und es bei Nichteinhaltung der Anlieferzeiten (Liefertreue) zu Band- und Produktionsstillständen beim Empfänger kommen kann. Soweit dies nicht offenkundig ist, wird der AG für einzelne Transporte zusätzlich hierauf hinweisen. Der AN wird insoweit mit der Leistung besondere Vorkehrungen für die Einhaltung der Lieferzeiten treffen. Vereinbarte Anlieferzeiten sind Fixzeiten, deren Einhaltung eine Hauptpflicht des AN ist.

Der AN ist im Hinblick auf das vorrangige Vertragsziel der Logistikkettensicherheit des AG unter Ausschluss jedweder Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechte unter allen Umständen vorleistungspflichtig.

Die Obhut des AN beginnt mit der Beladung durch den AN und endet mit Abschluss der Entladung durch den AN, soweit der AN die Be- und Entladung durchführt.

Besondere selbstständige Pflichten und Nebenleistungen des AN

- Frachtbriefferstellung und Eintragung notwendiger Besonderheiten.
- Nutzung mobile App / Trackingsystem auf Anforderung im Transportauftrag
- Der Frachtführer führt bei Übernahme und bei Ablieferung jeweils eine speditionelle Schnittstellenkontrolle auf Identität, Anzahl und Beschädigung der Packstücke insbesondere also z.B. Paletten-, Paket- oder auf Gitterboxebene durch. Dies ist in den Frachtpapieren zu dokumentieren und gegebenenfalls Abweichungen festzuhalten. Soweit eine Dokumentation nicht vorliegt, behält sich der AN die Erhebung eines pauschalen Schadenersatzes in Höhe von 30,00 EUR als Abzug von der Fracht vor.
- Sauberkeit der Fahrzeuge und Transportmittel.
- ggf. Be- und Entladung bzw. Abholung vorgeladener Trailer.
- Erfüllung der Anforderungen an Fahrzeug, Fahrer und Transportdurchführung gemäß TAPA.
- Ladungssicherung: Einhaltung der VDI-Richtlinien 2700 ff. und ggf. weiterer besonderer Regelungen, die sich aus dem Transportauftrag ergeben soweit der AN die Beladung durchführt.
- Soweit der AN die Be- und Entladung mit Ladungssicherung bzw. die Verpackung nicht selbst durchführt, hat er die Prüfpflicht hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der vom AG oder dessen Erfüllungsgehilfen erfolgten Durchführung.
- Unverzügliche Meldung jedweder Transporthindernisse, Ablieferhindernisse oder Verzögerungen.
- Bei Annahmeverweigerung des Empfängers unverzügliche Weisungseinholung beim AG.
- Übersendung der quittierten Frachtunterlagen an die im Kopf des einzelnen Transportauftrages genannte Adresse oder vorab per E-Mail sowie der Sendungsbelege unmittelbar im Anschluss an die Transportdurchführung; treffen die Frachtunterlagen und Sendungsbelege des jeweiligen Transports nicht spätestens 8 Tage nach Transportdurchführung ein, wird eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 30,00 € erhoben.
- Vollständige und unbeschädigte Rückgabe von Antirutschmatten und Spanngurten mit Nachweis.
- Ggf. Durchführung der Verpflichtungen des Behältermanagements im Kreislaufsystem mit Kontenführung.
- Auf gesonderte Anforderung im Transportauftrag wird Palettentausch geschuldet. Getauscht werden lediglich Paletten der GS1-Stufen „neu“ oder Qualitätsstufe 1. Der Palettentausch erfolgt direkt an der Ladestelle oder mit dem im Transportauftrag genannten Partner. In den Fällen, in denen der Empfänger die Lademittel nicht tauscht, ist der AN verpflichtet, sich dies auf den Frachtpapieren bestätigen zu lassen, auch dann, wenn „kein Tausch“ vereinbart wurde. Ausgehändigte Palettenscheine sind dem AG im Original einzureichen.
- Zollleistungen: Durchführung der Importverzollung ohne Zollzahlung auf der Basis DAP auf gesonderte Anforderung im Transportauftrag.

Der AN versichert, dass die erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Versicherung und Berechtigungen gem. §§ 3, 6, 7a und 7c GüKG ab Beginn der Leistungsbeziehung vorliegen, während der Vertragslaufzeit uneingeschränkt aufrechterhalten und auf jeder Fahrt mitgeführt werden.

Der AN verpflichtet sich, nur Fahrpersonal mit den erforderlichen Arbeitsgenehmigungen und Fahrerbescheinigungen gem. §§ 7b und 7c GüKG einzusetzen, sowie sicherzustellen, dass die diesbezüglichen amtlichen Bescheinigungen und erforderlichen Genehmigungen (falls erforderlich mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache) auf jeder Fahrt mitgeführt und dem AN oder dem Auftraggeber des AN auf Verlangen zur Prüfung ausgehändigt werden. Weiter verpflichtet sich der AN ausdrücklich zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten sowie zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung der durch die entsprechenden Vorschriften geforderten Nachweise. Sämtlich Dokumente und Nachweise, die die Einhaltung der vorgenannten Vorschriften dokumentieren sind dem AN auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Der AN ist verpflichtet im Falle von Gefahrguttransporten nur Fahrer einzusetzen, die entsprechend unterwiesen sind und, falls erforderlich, über eine gültige ADR-Bescheinigung verfügen. Die Fahrzeuge müssen für den Transport von Gefahrgütern gemäß den geltenden Gefahrgutverordnungen ausgestattet sein.

Der AN verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung sämtlicher bezüglich der Durchführung des Transports einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere bezüglich zulässiger Gewichte und Abmessungen, Kabotageverkehr sowie der Einhaltung der gefahrgut- und umweltrechtlichen Vorschriften.

Der AN sichert zur, bei der Ausführung von Aufträgen alle einschlägigen nationalen und / oder international geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften zur Regelung des Mindestlohns einzuhalten. Dies betrifft insbesondere, jedoch nicht abschließend, das deutsche Mindestlohngesetz

(MiLoG). Vom AN beauftragte Nachunternehmer verpflichtet der AN in gleichem Umfang. Er haftet für alle Pflichtverletzungen der von ihm beauftragten Nachunternehmer und stellt den AG von jeglicher Haftung nach dem MiLoG frei.

Der AN hat eine unverzügliche Meldepflicht, sofern der AG nach Meinung des AN seinen AG-Mitwirkungsobliegenheiten nicht nachkommen sollte.

Leistungsänderungen

Der AN ist auf Anforderung des AG innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet, die Leistungen zu ändern, soweit diese typisch und zumutbar im Rahmen des Vertragskonzepts eines Transportvertrages für die hier anstehenden Transportleistungen sind, sie also in das typische Spektrum eines solchen Vertrages fallen. Dies betrifft zum Beispiel Destinationsänderungen oder Änderung von Ladungsstrukturen.

Ggf. entstehender Mehraufwand ist angemessen zu vergüten. Für die Anforderung gilt im Übrigen § 315 BGB.

3 Regelungen zur Sicherung der Leistungsbeziehungen

Regelungen zu Sicherheiten des AN

Ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Frachtführers am Gut wird ausdrücklich ausgeschlossen, der Frachtführer hat vorzuleisten und erhält die Vergütung, wie in Ziffer 7 geregelt. Der Frachtführer hat dies auch bei von ihm durch den AG genehmigten, eingesetzten Subunternehmern zu vereinbaren. Rechte auf erhöhte Sicherung, z.B. wie in § 416 HGB geregelt, werden ausgeschlossen.

Kundenschutz

Kundenschutz für die in den einzelnen Transportverträgen geregelten Leistungen für die Kunden des AG, die der Frachtführer durch seine Tätigkeit für den AG neu kennenlernt, wird für die Laufzeit des Vertrages und mit einer Nachwirkung von einem Jahr nach Vertragsbeendigung vereinbart. Dies gilt auch bei Bestandskunden des AN hinsichtlich der Relationen, für die der AN durch den AG eingesetzt wird. Nicht nur das aktive Bewerben, sondern auch die vom Kunden ausgehende Annahme von Aufträgen oder Erstellung von Angeboten ist damit untersagt. Hierzu wird ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des Umsatzes der letzten drei Monate bzw. des Dreifachen der letzten Fracht vereinbart, je nachdem welcher Betrag höher ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Die Beendigung der Zusammenarbeit behält sich der AG ausdrücklich vor.

4 Leistungsstörungen

4.1 Allgemeine Regelungen

Der AN hat Leistungsstörungen unverzüglich beim AG zu melden und Weisung einzuholen, sowie soweit möglich, die unverzügliche Nachleistung/Nacherfüllung zur Vermeidung der Leistungsstörungen oder deren Folgen, vorzunehmen.

Darüber hinaus hat der AG die gesetzlichen Leistungsstörungsrechte, insbesondere die transportrechtlichen und werkvertraglichen Leistungsstörungsrechte, z.B. nach den § 415 ff. HGB sowie der §§ 633 ff. BGB.

Bei Nichtdurchführung der Beförderung (No-Show) hat der AN auf Weisung des AG unverzüglich einen Ersatztransport durchzuführen. Ist das nicht möglich wird der AG anderweitig beauftragen. Daraus entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

4.2 Verzögerte Be- und Entladung des AN, Standgeld

Bei verzögerter Be- oder Entladung hat der AN unverzüglich alles zu tun, damit die Verzögerung, soweit sie aus seiner Sphäre stammt, beendet wird und diesbezüglich entstehende Mehrkosten zu tragen. Soweit die Verzögerung aus der Sphäre des AG oder eines Kunden stammt, insbesondere durch fehlende Produkte, hat der AN dies unverzüglich zu melden.

Wartet der AN aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so fällt Standgeld nach 2 Stunden Wartezeit für die Beladung bzw. nach 3 Stunden Wartezeit für die Entladung an.

Voraussetzung für den Anspruch auf Standgeld des AN ist, dass dieser seinen Melde- und Avisierungspflichten sowie den Weisungen des Empfängers nachkommt und die Anforderung an das Rampenmanagement nachweislich einhält. Bei Überschreitungen der Lade- oder Entladezeit hat der AN soweit möglich Weisung des AG einzuholen und diesen zu informieren.

Die Höhe des Standgeldes beträgt 0,43 €/Minute, maximal jedoch 255,60 €/Tag.

4.3 Beiderseitige Leistungsfreiheit bei höherer Gewalt

Als höhere Gewalt gelten Umstände außerordentlichen Charakters außerhalb der Kontrolle der Parteien, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und die der betroffenen Vertragspartei die Leistungserbringung vorübergehend oder dauernd unmöglich machen und nicht vermeidbar waren. Das Gleiche gilt für sonstige Ereignisse, die die Parteien auch bei größerer Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen für die Leistung sie nicht ausschließen konnten. Als höhere Gewalt gelten z. B. Kriege, Erdbeben sowie weitere außergewöhnliche Naturereignisse und Streiks. Die betroffene Vertragspartei ist von der Leistungserbringung in dem Umfang und für den Zeitraum befreit, soweit höhere Gewalt vorliegt, jedoch nur, soweit diese tatsächlich auf die Leistungserbringung Auswirkungen hat und die Folgen unvermeidbar waren, entsprechend besteht für die Gegenleistung Leistungsfreiheit.

5 Haftung und Versicherung

5.1 Haftung des AN

Güterschäden

Bei innerdeutschen Transporten haftet der AN nach §§ 449 Abs. 2, 431 Abs. 1 HGB bis zu 40 SZR für jedes kg des Rohgewichts des Gutes. Der AN hat dies auch entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen nach § 7 a GüKG bei einem Verkehrshaftungsversicherer versichert. Soweit vom AG gewünscht, sind aktuelle Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Hiermit wird von der gesetzlichen, dispositiven Regelung abgewichen.

Bei Internationalen Transporten sind die Höherhaftungsbeträge gemäß Frachtauftrag, sowie gegebenenfalls ein im Frachtauftrag angegebenes besonderes Interesse an einer pünktlichen Anlieferung, durch den Frachtführer in den CMR-Frachtbrief, wie insbesondere ggf. Höherhaftungen in Feld 20 des CMR-Frachtbriefes, einzutragen. Soweit im Einzelfall der Absender die Eintragung in den Frachtbrief vornimmt, ist der Fahrer bevollmächtigt, diesen für den Frachtführer insoweit zu unterzeichnen, wenn nur die auftragsgemäßen Haftungs- und Interessenbeträge eingetragen sind

Sonstige Schäden

Bei Nichtdurchführung der Beförderung (No-Show) wird vom AG ein Pauschalschadensersatz in Höhe des Dreifachen der vereinbarten Fracht bei innerdeutschen Transporten und in Höhe des Zweifachen der vereinbarten Fracht bei internationalen Transporten zzgl. einer Aufwandspauschale in Höhe von 75,00 € geltend gemacht, wobei dem AN der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten bleibt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens durch den AG bleibt hiervon unberührt.

Im Übrigen haftet der AN für die schuldhafte Verursachung von Sachschäden, soweit es sich dabei nicht um einen Güterschaden handelt, und Personenschäden, der er bei der Erbringung seiner vertraglich vereinbarten Leistungen verursacht.

Haftung des AG

Hinsichtlich der speziellen, in § 414 HGB geregelten Fälle, wird die von dem AG gemäß § 414 HGB zu leistende Entschädigung der Höhe nach auf 8, 33 SZR je kg Rohgewicht des Gutes beschränkt sowie insgesamt auf 200.000,00 € je Schadensereignis.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des AG auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Haftungsgrenzen für die Haftung des AG entfallen bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung.

6 Vergütung

Der AN erhält für die Leistungen Vergütung gemäß den einzelnen Transportverträgen. Diese Vergütungen stellen sich hinsichtlich der funktional beschriebenen Transportleistungen als strenge, fixe All-In-Vergütungen dar. Die dort vereinbarten Preise verstehen sich grundsätzlich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung, soweit geschuldet. Damit werden sämtliche nicht gesondert aufgeführten für die Leistung erforderlichen Nebentätigkeiten, wie z.B. Auskunftserteilungen bei Anfragen zum Status der Transportvorbereitungen, Weisungen zu den einzelnen Sendungen inklusive dem eventuellen Mehraufwand bei Destinations- oder Anschriften- oder sonstigen Änderungen, Fahrzeugreinigung, ebenfalls inkludiert und sind nicht gesondert zu vergüten.

Die Zahlungsabwicklung erfolgt nach dem Gutschriftenverfahren. Die Gutschrift erfolgt nach Vorlage der quittierten Originalablieferungsnachweise, die mindestens Datum, Uhrzeit, Stempel und Unterschrift des Empfängers aufweisen müssen, spätestens mit Ablauf der folgenden Woche. Die Gutschrift/ Zahlung erfolgt sodann innerhalb von 60 Tagen.

Fracht versteht sich immer als Inklusiv-Fracht, also inklusive sämtlicher Nebenkosten und Maut. Der Palettentausch / Behältertausch ist inkludiert. Auch eine vorbehaltlose Zahlung gilt nicht als Anerkenntnis bzw. Bestätigung der Richtigkeit der Rechnung.

7 Geheimhaltung / Datenschutz

Über sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bezüglich des AG, von denen der AN im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangt, bewahrt der AN vor, während und nach der Auftragsdurchführung bis zu einer Dauer von 3 Jahren, Stillschweigen. Der AN wird diese Informationen nur für vertragliche Zwecke nutzen und diese nur an solche Dritte weitergeben, die mit der Erfüllung von Leistungen nach diesem Vertrag betraut sind (verbundene Unternehmen i. S. §§ 15 ff. AktG und Subunternehmer). Der AN verpflichtet sich ausdrücklich, seine Erfüllungsgehilfen entsprechend zu verpflichten.

Beide Parteien halten die Anforderungen der jeweils anwendbaren Datenschutzbestimmungen ein. Der AN verpflichtet seine Mitarbeiter auf Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten und schult seine Mitarbeiter dahingehend.